

Allgemeine Verkaufsbedingungen Coroplast Tape, Coroflex und WeWire Deutschland und Polen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Verkaufsbedingungen finden ausschließlich Anwendung auf alle Verkäufe der Coroplast Fritz Müller GmbH & Co. KG, Wuppertal, Deutschland, WeWire Poland sp. z o.o. sp.k. und Coroflex Poland sp. z o.o. sp.k., beide Strzelce Opolskie, Polen - nachfolgend jeweils Verkäufer genannt.
- 1.2 Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Verkäufer diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Führt der Verkäufer die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch aus, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass der Verkäufer die Einkaufsbedingungen des Bestellers annimmt.
- 1.3 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Besteller.
- 1.4 Diese Verkaufsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend, es sei denn es ergibt sich aus dem Angebot ausdrücklich, dass dieses bindend sein soll.
- 2.2 Ein Liefervertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung in Textform, spätestens mit Lieferung zustande. Kann der Verkäufer durch Vorlage eines Sendebereichs nachweisen, dass sie eine Erklärung per Telefax oder Datenfernübertragung abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Besteller die Erklärung zugegangen ist.
- 2.3 Auf elektronischem Wege übermittelte Bestellungen gelten erst dann als dem Verkäufer gegenüber zugegangen, wenn sie vom Verkäufer abgerufen und geöffnet wurden. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Bestellungen ungeöffnet zu löschen.
- 2.4 Lieferabrufe werden erst verbindlich, wenn der Verkäufer nicht binnen drei (3) Bankarbeitstagen seit Zugang in Textform widerspricht.
- 2.5 Rahmen- bzw. Abrufaufträge sind innerhalb von zwölf (12) Monaten ab dem Tag der Auftragsbestätigung des Verkäufers durch den Besteller abzunehmen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Spätestens am Ende der Laufzeit können die Restbestände durch den Verkäufer ausgeliefert und fakturiert werden.
- 2.6 Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen kann der Verkäufer spätestens drei (3) Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen.

3. Preise

- 3.1 Grundlage der Preisberechnung bilden die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preislisten des Verkäufers, es sei denn es sind gesonderte Preisvereinbarungen zwischen den Parteien getroffen worden.
- 3.2 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, verstehen sich alle Preise „EXW Verkäufer Lieferwerk“ (Incoterms 2020) zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, ausschließlich Verpackung.
- 3.3 Auftragsbestätigungen und sämtliche Korrespondenz müssen die Angebotsnummer des Verkäufers referenzieren.
- 3.4 Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier (4) Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise und wirken sich diese Preisänderungen anteilig auf den Preis des zu liefernden Produktes aus, so ist der Verkäufer berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
- 3.5 Für Kleinaufträge behält sich der Verkäufer einen angemessenen Zuschlag vor.
- 3.6 Sofern nicht anders vereinbart, ist Lieferung „ex works/ab Werk“ (EXW) Verkäufer Lieferwerk“ (Incoterms 2020) vereinbart. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Bestellers.

4. Zahlung, Aufrechnung, Zahlungsverzug

- 4.1 Vorbehaltlich des Widerrufs der Kreditbewilligung sind Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen netto ab Rechnungsdatum zahlbar, es sei denn es wurden andere Zahlungsziele in Textform vereinbart. Unbeschadet dessen ist der Verkäufer jederzeit dazu berechtigt, ohne Angaben von Gründen eine Lieferung von einer Zug- um-Zug-Zahlung abhängig zu machen. Bei Zweifeln an der Kreditwürdigkeit oder aus sonstigen Gründen kann der Verkäufer Vorauskasse, Akkreditivstellung oder sonstige aus Sicht des Verkäufers angemessene Sicherheiten verlangen.
- 4.2 Zahlungen sollen per Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto erfolgen. Jede Zahlung muss die Rechnungsnummer des Verkäufers im Verwendungszweck klar referenzieren. Zusätzlicher Aufwand bei dem Verkäufer für die Zuordnung der Zahlung auf Grund mangelnder bzw. unklarer Angaben gehen zu Lasten des Bestellers. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Besteller unverzüglich ein entsprechendes Zahlungsavis an den Verkäufer zu übermitteln. Der fehlende Widerspruch gegen ein solches Avis begründet seitens des Verkäufers keine Anerkennung der dort enthaltenen Angaben.
- 4.3 Wechsel und Schecks werden ausschließlich erfüllungshalber angenommen. Wechsel darüber hinaus nur nach vorheriger Vereinbarung sowie vorbehaltlich ihrer Diskontierung. Diskontspesen und Zinsen sind zu vergüten.
- 4.4 Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem der Verkäufer oder Dritte, die gegenüber dem Verkäufer einen Anspruch haben, über den Betrag verfügen können.
- 4.5 Sämtliche Zahlungen sind an den Verkäufer und nicht an einen etwaigen Vertreter des Verkäufers zu leisten. Vertreter sind nur zum Inkasso berechtigt, soweit sie eine entsprechende Vollmacht vorlegen.
- 4.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind.
- 4.7 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Verkäufer berechtigt, sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten.

- 4.8 Bei Zahlungseinstellung, Vollstreckungen gegen den Besteller oder der Beantragung eines Insolvenzverfahrens werden sämtliche Forderungen sofort zur Zahlung fällig.
- 4.9 Als Verzugszinsen werden neun (9) % p.a. vereinbart.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
- 5.2 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch den Verkäufer gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich durch den Verkäufer schriftlich erklärt.
- 5.3 Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er hat seinerseits seinen Abnehmern gegenüber, das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung durch den Abnehmer vorzubehalten. Er tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen dem Verkäufer und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann der Verkäufer verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 5.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Besteller wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 5.5 Werden die Liefergegenstände mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für den Verkäufer.
- 5.6 Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller den Verkäufer unverzüglich davon zu benachrichtigen und ihm alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung seiner Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen.
- 5.7 Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert ihm zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als zehn (10) % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

6. Liefertermine, Liefermengen, höhere Gewalt

- 6.1 Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und Zahlungen oder sonstige Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, so wird die Frist angemessen verlängert. Lieferfristen werden durch vom Besteller gewünschte Designänderungen und Produktänderungen gehemmt. Sie beginnen erst wieder zu laufen, wenn die Änderungen vom Besteller freigegeben werden.
- 6.2 Der Verkäufer wird den Besteller nach Maßgabe seiner Liefermöglichkeiten mit Vertragsware beliefern.
- 6.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch durch den Besteller ergeben.
- 6.4 Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Bestellers, wird die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers bei dem Verkäufer verwahrt.
- 6.5 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, anderweitige Aufträge Dritter vorzuziehen und die Lieferzeit angemessen zu verlängern. Unbeschadet weitergehender Ansprüche ist der Verkäufer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
- 6.6 Für kundenspezifische oder nicht lagermäßig geführte Produkte behält sich der Verkäufer eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu zehn (10) % vor.
- 6.7 Bei Umarbeitungsgut gelten allein die vom Umarbeiter festgestellten Gewichte und Qualitäten.
- 6.8 Höhere Gewalt (z.B. Naturereignisse, Krieg, Streiks, Pandemien, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden) befreit den Verkäufer für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten und etwaige Fristen verlängern sich um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern, es sei denn der Verkäufer hat dieses Ereignis zu vertreten. Dies gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände bei den Vorlieferanten des Verkäufers vorliegen. Dauern die Ereignisse länger als drei (3) Monate, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Haftung bei Lieferverzug

- 7.1 Der Verkäufer haftet bei Verzug mit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen des Verzugs wird die Haftung des Verkäufers auf

- Schadensersatz (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt zehn (10) % des Wertes der Lieferung begrenzt.
- 7.2 Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind – auch nach Ablauf einer dem Verkäufer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung und der Ausschluss gelten nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Einhaltung zur Erreichung der Zwecke des Vertrages von besonderer Bedeutung sind und auf deren Erfüllung der Besteller sich typischerweise verlassen kann. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach Ziff. 7.1 S. 1 gegeben ist. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 7.3 Der Verkäufer haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden seiner Vorlieferanten hat er nicht einzutreten, da diese nicht seine Erfüllungsgehilfen sind. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle ihm gegen seinen Vorlieferanten zustehende Ansprüche an den Besteller abzutreten.
- 7.4 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- 7.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8. Haftung bei Unmöglichkeit**
- 8.1 Der Verkäufer haftet bei Unmöglichkeit mit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Unmöglichkeit wird die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt zehn (10) % des Wertes der Lieferung begrenzt.
- 8.2 Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind – auch nach Ablauf einer dem Verkäufer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung und der Ausschluss gelten nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Einhaltung zur Erreichung der Zwecke des Vertrages von besonderer Bedeutung sind und auf deren Erfüllung der Besteller sich typischerweise verlassen kann. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach Ziff. 8.1 S. 1 gegeben ist. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 8.3 Der Verkäufer haftet hinsichtlich Unmöglichkeit nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden seiner Vorlieferanten hat er nicht einzutreten, da diese nicht seine Erfüllungsgehilfen sind. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle ihm gegen seinen Vorlieferanten zustehende Ansprüche an den Besteller abzutreten.
- 8.4 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- 8.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9. Mängelhaftung**
- 9.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, verjähren Mängelansprüche in zwölf (12) Monaten nach erfolgter Ablieferung durch den Verkäufer an den Besteller.
- 9.2 Für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette (§ 445b BGB) bleibt unberührt.
- 9.3 In Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Gleiches gilt soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.
- 9.4 Bei dem Verkauf gebrauchter, d.h. nicht fabrikneuer, Produkte gilt abweichend von Ziff. 9.1, dass Mängelansprüche nicht bestehen. Ziff. 9.3 bleibt unberührt.
- 9.5 Bei berechtigten Beanstandungen ist der Verkäufer berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Bestellers, die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen. Dies gilt nicht mehr, wenn die Nacherfüllung durch den Verkäufer zwei Mal fehlgeschlagen ist. § 445a BGB bleibt unberührt.
- 10. Haftung allgemein**
- 10.1 Der Verkäufer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Verkäufer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Einhaltung zur Erreichung der Zwecke des Vertrages von besonderer Bedeutung sind und auf deren Erfüllung der Besteller sich typischerweise verlassen kann. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.
- 10.2 Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziff. 7 dieser Bedingungen, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziff. 8 dieser Bedingungen.
- 10.3 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- 10.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 11. Schutzrechte**
- 11.1 Der Besteller verpflichtet sich, den Verkäufer von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der Liefergegenstände unverzüglich in Kenntnis zu setzen und dem Verkäufer auf seine Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. Der Verkäufer ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.
- 11.2 Wird dem Verkäufer die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist der Verkäufer – sofern er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte dem Verkäufer durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist er zum Rücktritt berechtigt.
- 11.3 Der Besteller haftet dem Verkäufer dafür, dass beigestellte Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt den Verkäufer von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.
- 11.4 An den Verkäufer überlassene Zeichnungen und Muster werden auf Wunsch zurückgesandt, andernfalls ist der Verkäufer berechtigt, diese zwei (2) Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.
- 11.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich anzusehen sind. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Verkäufer.
- 12. Verpackungen**
- 12.1 Erfolgt die Lieferung in Leihgebinden (Kisten oder andere wiederverwendbare Verpackung), so sind diese unverzüglich frei Werk zurückzusenden, andernfalls werden die Gebinde zum Selbstkostenpreis oder zu den dem Verkäufer entstandenen Rücksendekosten berechnet.
- 12.2 Packmaterial wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Behältermieten und Waggonmieten gehen zu Lasten des Empfängers.
- 12.3 Soweit der Verkäufer nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist, die zum Transport und/oder zum Verkauf verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Besteller die Kosten für den Rücktransport und die angemessenen Kosten der Verwertung oder – soweit dies möglich und von dem Verkäufer für zweckmäßig erachtet wird die angemessenen Kosten, die zusätzlich für die erneute Verwendung der Verpackung anfallen. Der Besteller verpflichtet sich und bestätigt mit Erteilung seines Auftrages dem Verkäufer gegenüber, nicht zurückgesandte Verpackungen, der nach der Verpackungsordnung vorgesehenen Verwertung zuzuführen.
- 13. Ersatzteilbelieferung**
- Zur Lieferung von Ersatzteilen ist der Verkäufer nach Ablauf der Gewährleistungszeit nur verpflichtet, wenn zwischen dem Verkäufer und dem Besteller eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 14. Konstruktion, Werkzeuge**
- 14.1 Für die störungsfreie Eignung der Konstruktion und des Materials der durch den Verkäufer herzustellenden Teile sind die Versuche und Prüfungen des Bestellers maßgebend. Alle durch den Verkäufer dem Besteller überlassenen Vorschläge, Konstruktionszeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben das Eigentum des Verkäufers und dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer behält das alleinige Recht über die Nutzung dieser Konstruktionszeichnungen und die danach gefertigten Werkzeuge bzw. Betriebsmittel. Der Besteller haftet für die Rechtmäßigkeit der Benutzung der an den Verkäufer eingesandten Zeichnungen, Skizzen, Modelle usw.
- 14.2 Werkzeuge und Betriebsmittel werden gesondert berechnet. Sie bleiben Eigentum des Verkäufers, auch wenn ein Kostenanteil berechnet wurde.
- 15. Geheimhaltung**
- 15.1 Der Besteller verpflichtet sich, alle kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch den Verkäufer bekannt werden („Informationen“), für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Offenbarung der jeweiligen Informationen vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht in den Besitz von Dritten gelangen.
- 15.2 Die Regelung in Ziff. 15.1 gilt nicht soweit diese Informationen (i) allgemein zugänglich sind oder ohne Verletzung der in Ziff. 15.1. festgelegten Geheimhaltungspflicht im Nachhinein geworden sind, (ii) dem Besteller durch einen hierzu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gegenüber dem Verkäufer mitgeteilt worden sind, (iii) dem Besteller bereits vor dem Empfangsdatum bekannt waren, (iv) durch den Besteller unabhängig und ohne Verletzung der in Ziff. 15.1. festgelegten Geheimhaltungspflicht selbst entwickelt wurden, oder (v) nach geltendem Recht oder aufgrund einer Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen (wobei in jedem Fall der zur Offenlegung verpflichtete Besteller unverzüglich und soweit rechtlich zulässig, dem Verkäufer schriftlich seine Verpflichtung zur Offenlegung mitteilt). Der Besteller, die sich auf eine der vorgenannten Ausnahmen beruft, hat die Voraussetzungen ihres Vorliegens nachzuweisen.

15.3 Sollten die Parteien eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben, bzw. noch abschließen geht diese ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Ziff. 15 vor.

16. Geschäftsgrundsätze

- 16.1 Der Besteller ist verpflichtet, die geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Länder, in denen er seine Tätigkeit entfaltet, zu beachten. Insbesondere wird der Besteller im Geschäftsverkehr keine Sach- oder Geldgeschenke machen, die eine Beeinflussung des Empfängers zum Ziel haben.
- 16.2 Ferner bekennt sich der Besteller zu einem fairen Wettbewerb und richtet sein Handeln an allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien aus.
- 16.3 Der Besteller bekennt sich zur Einhaltung von Arbeitsschutz- und Mindestlohngesetzen in den Ländern, in denen er seine Tätigkeit entfaltet.
- 16.4 Der Besteller hält die einschlägigen Exportkontrollgesetze und -vorschriften ein.
- 16.5 Der Besteller wird die im Code of Conduct der Coroplast Group aufgezeigten Prinzipien befolgen und einhalten.

17. Datenschutz

- 17.1 Stellt der Verkäufer dem Besteller im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter zur Verfügung oder erlangt der Besteller auf sonstige Weise Kenntnis von diesen personenbezogenen Daten, dürfen diese vom Besteller ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet werden. Erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag, ist eine entsprechende Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten abzuschließen.
- 17.2 Der Besteller stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Bestellers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang. Der Besteller wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.
- 17.3 Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Besteller die personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 18.1 Diese Bedingungen und die Beziehungen zwischen dem Besteller und dem Verkäufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 18.2 Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist Wuppertal, Bundesrepublik Deutschland. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.